

### III. Organe der Volkskammer

#### 1. Das Präsidium

##### § 13

(1) Die Volkskammer wählt in ihrer ersten Sitzung das Präsidium.

(2) Im Präsidium muß jede Fraktion vertreten sein, die mindestens 40 Mitglieder hat.

(3) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, dem ersten Stellvertreter und den weiteren Stellvertretern.

(4) Die Mitglieder des Präsidiums werden in einem Wahlgang gewählt, wobei gleichzeitig über ihre Funktionen im Präsidium abgestimmt wird.

(5) Das Präsidium ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt.

##### § 14

Das Präsidium nimmt die Geschäfte der Volkskammer wahr. Es übt durch seinen Präsidenten das Hausrecht in der Volkskammer aus. Den Präsidenten vertritt der erste Stellvertreter. Ist dieser verhindert, so vertritt ihn einer der Stellvertreter nach freier Verständigung.

##### § 15

(1) Zur Unterstützung bei der Wahrnehmung der Geschäfte der Volkskammer und des Präsidiums wird ein Sekretariat der Volkskammer gebildet.

(2) Der Leiter des Sekretariats der Volkskammer ist dem Präsidium für die Arbeit des Sekretariats und für die Verwaltung des Archivs verantwortlich.